

## **Die Ehrenrente**

### **Inhaltsübersicht:**

1. „Entschädigung der Verfolgten des Nationalsozialismus nach 1945“ in Ost und West
  - 1.1. Verfolgte des Nationalsozialismus im Westen
  - 1.2. Verfolgte des Nationalsozialismus im Osten
    - 1.2.1. Renten als soziale Versorgung, 1953 bis 1976
    - 1.2.2. Renten (nur) für DDR-Bürger
    - 1.2.3. Keine DDR-Zahlungen nach Israel
    - 1.2.4. Keine Zahlungen nach Osteuropa
    - 1.2.5. Renten nur für Parteigänger des SED-Zentralkomitees
    - 1.2.6. die „Ehrenrente“, 1976 bis 1990
  - 1.3. Verfolgtenrenten in Westberlin
  - 1.4. DDR - Ehrenrenten, 1990 bis heute, nun in (richtigem) Geld
2. Eine Belastung für jede Entschädigungsdiskussion:  
Die nach 1990 erlassenen Wiedergutmachungsgesetze zu Kommunistischem Unrecht
  - 2.1. Wiedergutmachung Kommunistischen Unrechts, - der Ansatz des Westens vor 1989
  - 2.2. Wiedergutmachung Kommunistischen Unrechts, - der Ansatz des Ostens vor 1989
  - 2.3. Wiedergutmachung Kommunistischen Unrechts, - der gesamtdeutsche Ansatz ab 1992- Moral-Apostel statt Recht
3. Die Entwürfe der CDU, „Ehrenrenten“ für ehemalige DDR-Bürger
  - 3.1. Der Nooke-Entwurf aus dem Jahr 2000
  - 3.2. Die PDS schließt sich den Forderungen schon 2000 an
  - 3.3. Der Vaatz-Entwurf aus dem Jahr 2003
  - 3.4. Der Entwurf der F.D.P. -Bundestagsfraktion aus dem Jahr 2003
  - 3.5. Der Milbradt-Entwurf 2004
  - 3.6. Die Gegenvorschläge Bayerns und Baden-Württembergs
4. Fazit

\* \* \*

### **Einführung**

Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Haftkameraden. Vielen Dank, dass Sie mich eingeladen haben, hier zur Systematik der Entschädigungen der Verfolgten eines Gewaltregimes zu sprechen. Gestatten Sie, dass ich mich kurz vorstelle:

Bodo Walther, rk, verheiratet, zwei Söhne. Nach insgesamt dreijähriger politischer Haft bin ich 1985, im Alter von 24 Jahren in den Westteil Deutschlands entlassen worden und habe dort Abitur und beide juristische Staatsexamen absolviert. Ich arbeite heute als Beamter in der Landes-Innenverwaltung in Sachsen-Anhalt.

Im Jahr 2000 [1] und 2003 [2] haben Aktivisten der CDU im Deutschen Bundestag eine „Opferrente“ für einen sehr großen, als „Verfolgte des SED-Regimes“ zusammengefassten Personenkreis gefordert. 2004 haben sie eine Initiative im Bundesrat eingebracht [3] Die letztere ist in den Ausschüssen desselben, nicht zuletzt auch am Widerstand der CDU-Regierung Baden-

Württembergs und der CSU-Regierung Bayerns gescheitert.

Nur zu gern verweisen die Akteure in diesem Zusammenhang auf Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus [4]. Verfolgte der DDR, so der wieder und wieder zitierte Satz, dürften keine Opfer zweiter Klasse sein.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die Entschädigungsregelungen für Verfolgte des Nationalsozialismus aufzeigen und diese den Regelungen für Verfolgte der DDR gegenüberstellen.

## **1. „Entschädigung der Verfolgten des Nationalsozialismus nach 1945“ in Ost und West**

### **1.1. Verfolgte des Nationalsozialismus im Westen**

Unter „Verfolgten des Nationalsozialismus“ bezeichneten die westdeutschen Wiedergutmachungsgesetze, zusammengefasst im Bundesentschädigungsgesetz [5] diejenigen, der aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat [6].

Ob Abweichler innerhalb der NSDAP, wie z.B. der am 30. Juni 1934 von seinen eigenen Spießgesellen ermordete „Oberste Stabschef der SA“, Ernst Röhm, [7] „aus Gründen (ihrer) Weltanschauung“ ermordet wurden, wurde damals (für uns heute kaum vorstellbar), auch hinterfragt [8]. Mit dem § 6 BEG hat der Gesetzgeber 1956 dann einen Ausschlussstatbestand formuliert, nach dem ehemalige Mitglieder oder Förderer der NSDAP vom Grundsatz her von Entschädigung ausgeschlossen sind [9].

Entschädigungen leistete das BEG vom Grundsatz her als einmalige Kapitalentschädigung [10]. Lediglich für die Witwe und die noch unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen eines Ermordeten [11], sowie für Kranke [12] wurden (auch) Renten gezahlt.

Etwa 360.000 frühere NS-Verfolgte erhielten monatliche Pensionen, etwa 650.000 erhielten einmalige Zahlungen nach dem BEG [13].

Nicht verschwiegen werden soll hier, dass die wenigsten der im Dritten Reich Verfolgten ihre Rückerstattungen und Entschädigungen für einen Neuanfang in der neu entstehenden Bundesrepublik nutzen wollten. Etwa 80 Prozent der westdeutschen BEG-Zahlungen gingen an individuelle jüdische NS-Verfolgte in den USA und Israel [14].

### **1.2. Verfolgte des Nationalsozialismus im Osten**

Ein „Verfolgter des Nationalsozialismus - VdN“ zu sein, war in der DDR zuerst eine moralische Größe. Wie alle Moralvorstellungen war auch dieser Status dem Zeitgeist unterworfen. Wer „Verfolgter des Nationalsozialismus“ war, bestimmte nicht nur sein Erleben im Dritten Reich, sondern auch sein „richtiges“ oder „falsches“ Leben außerhalb desselben, bis hinein in die (damalige) Gegenwart. Der Verfolgte musste für den größten Teil der Verfolgten-Tatbestände „nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben [15].“

Natürlich verstand die ostdeutsche Staatsräson darunter das Tragen eines und zwar des „richtigen“ Parteibuches.

Nach den VdN - Richtlinien konnte darüber hinaus auch ein bis dahin strammer Nationalsozialist noch in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, zum „Verfolgten des Nationalsozialismus“ ausgewachsen sein. Nämlich dann, wenn er als Propagandist in einer sowjetischen Fronteinheit zum Einsatz kam [16].

#### **1.2.1. Renten als soziale Versorgung, 1949 bis 1976**

Renten sollten in der neu gegründeten DDR die Verfolgten des Nationalsozialismus erhalten,

die älter als 60 Jahre oder arbeitsunfähig krank waren [17]. Berechtigt waren auch hinterbliebene Witwen der oben genannten Verfolgten.

### **1.2.2. Renten (nur) für DDR-Bürger**

Dass Renten nur die Verfolgten des NS-Regimes erhielten, die ihre Lebensläufe in den Geltungsbereich der DDR-Gesetze stellten, unterschied die Regelungen noch gar nicht so sehr von den westdeutschen Wiedergutmachungsgesetzen. Auch die im Westen zugesprochenen Entschädigungen wurden nur an die verfolgten Personen ausgezahlt, die

- entweder am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten
- oder doch wenigstens bis zum 31. Dezember 1964 aus dem Osten als Aus- oder Übersiedler in den Geltungsbereich des Grundgesetzes, auf die „richtige Seite“ geflüchtet waren
- oder am 31. Dezember 1952 egal wo auf der Welt, jedenfalls aber nicht mehr im Osten, dem nunmehrigen Herrschaftsgebiet des Sowjetimperiums wohnten [18].

### **1.2.3. Keine DDR-Zahlungen nach Israel**

Moskau war im Verhältnis zu Israel in eine Sackgasse geraten. Auf der einen Seite hatte die Sowjetunion den Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) vom 29. November 1947 über die Gründung des Staates Israel (und auch eines Staates Palästina) unterstützt [19] und den am 14. Mai 1948 gegründeten neuen Staat als erster de jure anerkannt.

Auf der anderen Seite versuchte Moskau aber, das Vereinigte Königreich von Großbritannien als Schutzmacht im vorderen Orient zu verdrängen. Die auf die Zerschlagung Israels ausgerichteten Kriege arabischer Staaten, insbesondere der von der panarabischen, sozialistischen Baath - Partei regierten und von Moskau hochgerüsteten Staaten, taten ein Übriges.

### **1.2.4. Keine Entschädigungen nach Osteuropa**

Im übrigen leistete die alte (und neue) Bundesrepublik vor 1990 auch keine Entschädigungen an die NS-Verfolgten, die in der Ukraine, Weißrussland, Polen, Tschechien oder der Slowakei lebten oder leben. Dies hatte durchaus auch sachliche Gründe. Es gab bis 1990 keine Möglichkeiten, Zahlungen in das Sowjet-Imperium so zu leisten, dass sie auch bei den NS-Verfolgten ankamen.

### **1.2.5. Renten nur für Parteigänger des SED-Zentralkomitees**

Der wesentliche Unterschied zwischen den ost- und westdeutschen Wiedergutmachungsgesetzen bestand in den politischen Ordnungen in beiden deutsche Staaten selbst. Ganz selbstverständlich forderten beide Staaten Achtung und Anerkennung der staatlichen Grundordnung von den Überlebenden der Konzentrationslager ein.

Die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung der alten Bundesrepublik konnte dabei großzügiger sein als die „Diktatur des Proletariats“ in der DDR. Aber auch die alte Bundesrepublik zahlte keinen Pfennig Entschädigung an Überlebende der Konzentrationslager, wenn sie denn „nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben [20]“.

Natürlich bekämpften die freiheitliche demokratische Grundordnung die Überlebenden der Konzentrationslager, die eine persönliche Überzeugung als Kommunist öffentlich kund taten oder gar noch in der alten Bundesrepublik auf kommunistischen Listen zu Wahlen kandidierten.

Wem Kommunismus so gut gefalle, so argumentierten nicht nur die Stammtische, wem Kommunismus so gut gefalle, der könne ja „rüber gehen“.

### **1.2.6. Die „Ehrenrente“, 1976 bis 1990**

Die „Ehrenrenten-Anordnung“ der DDR vom 20. September 1976 erschien im Osten als „Vertrauliche Dienstsache“ (!). Sie ist, weil alle CDU-Forderungen sich auf diese beziehen, hier in voller Länge abgedruckt [21].

Überlebende der Konzentrationslager, die es in der DDR wagen sollten, unter Berufung auf diese Richtlinie eine vielleicht nicht gezahlte Rente öffentlich einzufordern, zitierten aus einem damals staatlich geheim zu haltenden Dokument.

Und ein Strafverfahren als „Spion“ [22] konnte bis zur Abschaffung der Todesstrafe in der DDR 1988 nach dem Wortlaut des Gesetzes das Leben kosten.

Die Anordnung unterschied zwischen Trägern der Medaille „Kämpfer gegen den Faschismus [23]“, die 1976 monatlich 1.200 M und 1989 1.700 M erhielten und sonstigen Verfolgten, die monatlich 1.000 M und 1989 1.400 M erhielten.

Das monatliche Durchschnittseinkommen eines Produktionsarbeiters in sozialistischen Betrieben betrug 1976 im Durchschnitt 869 DDR-Mark [24], Beschäftigte im privaten Sektor verdienten weitaus weniger

### **1.3. Verfolgtenrenten in Westberlin**

Es war der besonderen Schaufensterlage Berlins geschuldet, dass Senat und Abgeordnetenhaus angesichts der NS-Verfolgten-Versorgung in der DDR schon 1956 eine Altersversorgung für ehemalige Verfolgte des Nationalsozialismus übernahmen.

Das Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG), vom 13. April 1956 [25] sieht eine solche für Verfolgte vor, die in Berlin leben [26].

Die katastrophale Finanzlage Berlins hat die SPD/PDS-Senatsverwaltung zum Anlass gesehen, diese Renten neu nach Berlin Hinzuziehenden nicht mehr zu gewähren.

Dies hat bei den NS-Verfolgtenverbänden heftige Kritik hervorgerufen. Bisher gezahlte Berliner NS-Verfolgten-Renten werden weiter gezahlt.

### **1.4. DDR - Ehrenrenten für Verfolgte des Nationalsozialismus, nun in (richtigem) Geld**

Die oben genannten Ehrenrenten wurden mit der Währungsunion zum 01. Juli 1990 in D-Mark weitergezahlt. Der Einigungsvertrag wollte die Zahlungen auf die Summen der Anordnung vom 5. Oktober 1949 [27] begrenzen, was sich politisch nicht halten ließ. So sollten die „Ehrenrenten“ zunächst bis 31.12.1991 weitergezahlt werden und der Bundestag sollte sich um eine Folgelösung bemühen.

Mit dem Gesetz vom 22. April 1992 [28] schuf der Gesetzgeber dann für die Entschädigung von NS-Opfern ein Sonderrecht des Beitrittsgebietes, das mit seinen wiederkehrenden Zahlungen sehr im Widerspruch zu den im Westteil geltenden Einmal-Zahlungen des BEG steht. Es gibt NS-Verfolgten im Beitrittsgebiet eine lebenslang zu gewährende Monatsrente von DM 1400,-. Es gibt Witwen 800,- DM und direkten Nachkommen von NS-Verfolgten eine Monatsrente von DM 300,- bzw. 500,-, sofern sie jünger als 27 Jahre sind. Den letzteren Personenkreis dürfte es bereits 1992 in der Wirklichkeit nicht mehr gegeben haben.

NS-Verfolgte, die Leistungen nach den im Westteil Deutschlands geltenden Regelungen erhalten haben oder hätten erhalten können, sind vom Bezug der lebenslang zu gewährenden Monatsrente ausgeschlossen [29]. Mitbürger im Beitrittsgebiet, die tatsächlich NS-Verfolgte waren, denen die DDR aber aus Gründen der Polit-Räson eine solche Leistung verwehrt hatte, sollten ebenfalls eine solche Rente erhalten [30].

Nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums ist dadurch allein in den Jahren 1992 bis 2001 im Beitrittsgebiet das 7-fache von dem an Leistung geflossen, was für NS-Verfolgte im Altbundes-

gebiet je geflossen ist [31].

In der Bundestagsdebatte um das Gesetz [32] bestand Einigkeit darüber, den Tatbestand der Verfolgung angesichts des Alters der Rentenbezieher nicht noch einmal zu überprüfen.

Ernsthaft hat damals niemand im Bundestag darüber nachgedacht, die Rente dem Kreis derjenigen zu verweigern, die den Staat DDR getragen hatten. Dies, darauf wies die Berichterstatterin der F.D.P., die Abgeordnete Gisela Babel hin, wäre ja dann der gesamte Kreis der Ehrenrentenempfänger gewesen. Die PDS-Abgeordnete Bläss führte aus, dass die Hälfte der Bezieher über 80 Jahre alt sei, ein Viertel über 85 Jahre alt. Nein - Rentenzahlungen an die ehemaligen Regimeträger wollte die Bundesregierung auch angesichts des täglich zusammenschmelzenden Personenkreises bewusst in Kauf nehmen.

Leistungen nach dem Gesetz sollte nur derjenige nicht erhalten, der „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat“ [33].

Die aufgrund des Gesetzes angerufenen Gerichte haben bisher kaum derartige Verstöße erkennen können (wollen). Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts [34] ist auch eine langjährige Tätigkeit als hauptamtlicher Mitarbeiter beim Ministerium für Staatssicherheit, MfS noch nicht per se ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit. Vielmehr ist dieser Verstoß mit einem dem ehemaligen Stasi-Offizier zurechenbaren Erfolg im Einzelfall nachzuweisen [35].

## **2. Eine Belastung für jede Entschädigungsdiskussion:**

### **Die nach 1990 erlassenen Wiedergutmachungsgesetze zu Kommunistischem Unrecht**

#### **2.1. Wiedergutmachung Kommunistischen Unrechts, der Ansatz des Westens vor 1989**

Ein politisches Gewaltregime, das seinen Bürgern die elementarsten Menschenrechte verweigert, verweigert es auch seinen Helfern und Helfershelfern. Vor der Wiedervereinigung im Westteil Deutschlands ergangene Gesetze haben deshalb in zwei Wirkungskreise unterschieden:

#### Willkürliche Entscheidungen in einem Gewaltregime

Willkürliche Entscheidungen gegenüber Dritten, die keine Systemträger sind

Willkürliche Entscheidungen unter den Kadern in den eigenen Organisationen

Alle vor der Wiedervereinigung im Westteil Deutschlands ergangenen Gesetze haben eine Entschädigung für diejenigen ausgeschlossen, die selbst das Regime getragen haben [36]. Das Parteimitglied einer totalitären Partei, das geltend macht, um eine sichere Karriere gebracht worden zu sein, sollte gar nicht erst gehört werden.

#### **2.2. Wiedergutmachung Kommunistischen Unrechts, der Ansatz des Ostens vor 1989**

Die westdeutschen Wiedergutmachungsgesetze wollten den von seinen eigenen Spießgesellen gedemütigten Kommunisten von Entschädigungen ausschließen.

Die Wiedergutmachung des Ostens vor 1989 ( ja, diese gab es ), hatte ausschließlich und nur den von seinen eigenen Spießgesellen gedemütigten Kommunisten im Blickfeld.

Stellen wir uns vor, die Nationalsozialisten hätten heute Macht und würden eine Wiedergutmachung Nationalsozialistischen Unrechts durchführen. Mit Sicherheit würden sie bei dem Begriff

„Opfer des Nationalsozialismus“ ausschließlich an Ernst Röhm und seine Freunde denken. Niemals kämen ihnen die in den Konzentrationslagern ermordeten Millionen in den Sinn. Verfahren, die die innerkommunistische „Wiedergutmachung“ bezweckten, entstanden mit der Entstalinisierung in der Sowjetunion unter Chruschtschow und hießen „Reabilitazija“.

Als „Rehabilitierung“ tauchte das Wort in der Sprache der SED zum ersten mal in den Dokumenten der Zentralen Parteikontrollkommission (ZPKK) auf. Das Protokoll der 137. Sitzung vom 13. Oktober 1956 z.B. vermerkt **[37]**:

„Die ZPKK schlägt vor, den Parteiausschluss nachfolgender Genossen aufzuheben und sie nach ihrem mutmaßlichen Tod zu rehabilitieren.“

Sagen wir es katholisch: Rehabilitierung ist von seinem Ursprung her ein Verfahren, das den aus der Kirche ausgeschlossenen Ketzer wieder in die Gemeinschaft der Heiligen aufnimmt **[38]**.

Heute wird „Rehabilitierung“ mit „Wiederherstellung des Guten Rufes“ übersetzt.

### **2.3. Wiedergutmachung Kommunistischen Unrechts, der gesamtdeutsche Ansatz**

Ob es listig von der Regierung Kohl / Genscher gewesen ist, nach 1990 unter allen enttäuschten vormaligen Dienern der SED möglichst viele Konvertiten zu machen, wird die Geschichte entscheiden.

Dass alle gesamtdeutschen Regelungen „Rehabilitierungsgesetze“ heißen **[39]**, lässt zumindest Argwohn darüber aufkommen, ob diese Gesetze nicht doch zuerst die geknickten Lebensträume einst hoffnungsvoller Sozialisten meinen **[40]**.

Eine Entschädigung haben diese Gesetze für diese Lebensläufe jedenfalls nicht ausgeschlossen. Wer heute von den Entschädigungen der „Rehabilitierungsgesetze“ ausgeschlossen wird, muss als ehemals dunkelroter Sozialist schon gegen die oben zitierten „Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ verstoßen haben **[41]**. Das oben genannte Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet kenne ja auch keinen anderen Ausschlussstatbestand. Diesen Satz haben die Gesetzesentwürfe ausdrücklich als Begründung genannt **[42]**.

In so einem Rechtsrahmen erscheint es nicht einmal mehr als Widersinn, wenn ein Verfasser einer prokommunistischen Doktorarbeit vor dem Bundesverfassungsgericht eine Entschädigung dafür begehrt, dass er in der DDR niemals Professor geworden ist **[43]**. Eine Entschädigung in Geld, nicht in Alu-Chips, versteht sich **[44]**.

Anspruchsberechtigt kann auch jedes ehemalige SED-Mitglied sein. Mehr noch: die innerparteilichen Kader-Entscheidungen der SED kann ein ehemaliges oder jetziges Parteimitglied heute überprüfen, für schlechthin rechtsstaatswidrig erklären **[45]** und sich entschädigen lassen.

Dass die Bescheinigungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Regel **[46]** und die Bescheinigungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz überwiegend **[47]** nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt sind, ist dann das zwangsläufige Ergebnis dieses Verfolgtenbegriffes. In der Finanzwirtschaft wird die Erscheinung mit dem Wort „Inflation“ beschrieben.

- Moral-Apostel statt Recht

Das Bundesministerium der Justiz gibt mit einer zuerst 1994 erschienenen und dann immer wieder nachgedruckten Handreichung für das Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierungsgesetz an:

„Mit dem ... Gesetz wird ... politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien.“

Außer dem Regensburger Professor F.C. Schroeder [48], so scheint es, hatte sich in der öffentlichen Diskussion von 1990 bis 1994 kaum jemand an diesem seltsamen Ansatz gestört. Die Vorstellung, dass verbeamtete Staatsdiener den Ruf eines Menschen, einen Kernbestandteil der unantastbaren Menschenwürde, per Bescheid be- oder entmakeln könnten, ist ja tatsächlich ein Ausfluss von Allmachtsphantasien.

Die geldschweren Positionen im Bundeshaushalt, dies ist das für ehemalige politische Gefangene Unerträgliche, liegen nicht bei der Leistung an ehemals Verfolgte. Sie liegen beim Gehalt der mit dieser Sache befassten öffentlich Bediensteten. Diese sind dann und zu allem Überfluss meist auch noch aus dem DDR-Staatsdienst übernommene.

### **3. Die Entwürfe der CDU/CSU-zu einer „Ehrenrente“ für ehemalige DDR - Bürger**

#### **3.1. Der Nooke-Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus dem Jahr 2000**

„Ehrenrente“, so nannte Günter Nooke die Zahlungen an ehemalige DDR-Bürger, die er 2000 im Deutschen Bundestag einforderte [49]. Die CDU-Fraktion hatte ihn zeitgleich und pressewirksam eingebracht mit einem Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen zur vom Bundesverfassungsgericht geforderten [50] Anhebung der Renten aus Sonderversorgungssystemen („Stasi-Renten“). Die Schlagzeilen in der „Bild“-Zeitung waren sicher.

„Ehrenrenten“, so Nooke 2000, würden in Deutschland ja auch die Verfolgten des Nationalsozialismus erhalten [51].

Der Nooke-Entwurf bezieht außer Inhaftierten auch "beruflich Verfolgte" und „verwaltungsrechtlich Verfolgte“ ein und auch die Personen, die einen Schaden an Vermögen, Beruflichen oder Gesundheit gar nicht erlitten haben [52].

Die „Ehrenpension“ sollten nach dem Willen des Entwurfes auch Bürger in voller Gesundheit und in erwerbsfähigem Alter genießen. Die Zahlung dieser Rente von 1000,- DM monatlich an alle, die zum Zeitpunkt der Einheit Deutschlands noch keine 55 Jahre alt waren, sollte nach 10 Jahren enden [53].

#### **3.2. Die PDS schließt sich den Forderungen nach einer „Ehrenrente“ schon 2000 an**

Die gemeinsamen Anstrengungen des ehemaligen Genossen Feldweibel der Nationalen Volksarmee und 1985 bis zum Ende der DDR gewesenem Staatsdiener in der Arbeitshygieneinspektion im Bezirk Cottbus, Günter Nooke (CDU) und der PDS-Abgeordneten Petra Pau, der Regierung eine „Ehrenrente“ abzurufen, sind in ihrer Realsatire kaum noch zu übertreffen [54].

Nur auf den ersten Blick kann es verwundern, dass die damalige Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag, die selbsternannte Interessen - Vertreterin aller ehemaligen DDR-Bürger schon dem Nooke-Entwurf (natürlich) geschlossen zugestimmt hatte.

#### **3.3. Der Vaatz-Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus dem Jahr 2003**

Der Entwurf des Abgeordneten Arnold Vaatz, weiterer Abgeordneter und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus dem Jahre 2003 [55], gut platziert zu den bundesweiten Feierlichkeiten aus Anlass des 50. Jahrestages des 17. Juni 1953, griff die Grundidee der Initiative von 2000 auf. Er wollte die „Opferrente“ nach der Dauer „der Verfolgung“ staffeln und entsprechend der Grundidee aus dem Jahr 2000 auch an Arbeitsfähige auszahlen [56].

Eine Rente sollte im Gegensatz zu dem Entwurf aus dem Jahre 2000 nunmehr auch der erhaltenen, der infolge politischer Verfolgung in der DDR gehindert war, seinen Wunsch-Beruf zu erler-

nen. Es bliebe zu fragen, ob der in der DDR in seinem Berufswunsch Gehinderte sich jemals überhaupt um einen Beruf bemühen würde, wenn er denn vom Staat eine Rente für Nichtstun erhielte.

### **3.4. Der Entwurf der F.D.P. -Bundestagsfraktion aus dem Jahr 2003**

Der F.D.P. -Entwurf aus demselben Jahr [57], der ebenfalls von einer „Opferrente“ ausging, wollte im Gegensatz zu allen CDU-Entwürfen eine Rente „nur“ für die Verfolgten einfordern, die tatsächlich Rentner sind [58]. Weiter sollte eine Opferrente nur an ehemalige politische Gefangene gezahlt werden. Außerdem fordert der Entwurf eine gesetzliche Vermutung der Haft als Ursache heutiger Minderung der Erwerbsfähigkeit

Ich will in diesem Kreis gern zugeben, dass ich den Entwurf einmal geschrieben habe und damals versuchte, ihn in der „Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft“, UOKG, zu diskutieren. Es hat mir den Ruf eines „Spalters“ eingebracht, eines, der im Kampf um Entschädigungen die ehemaligen politischen Gefangenen von den sonst noch Verfolgten abspalten will.

Mit meiner Auffassung, arbeitsfähige Menschen sollten doch bitte Arbeit und Verantwortung und keine Renten einfordern, kam ich mir in mancher Veranstaltung der Opferverbände vor wie auf einem fremden Stern.

Letztendlich hat ein Haftkamerad und Mitglied im Bundesvorstand der F.D.P. die Sache dort selbst in die Gremien gegeben.

### **3.5. Der Milbradt-Entwurf 2004**

Pünktlich vor den Landtagswahlen und mit vielen Pressemitteilungen begleitet, hatte der Freistaat Sachsen die Forderung nach einer „Opferrente“ 2004 in den Bundesrat eingebracht [59]. Thüringen, das ebenfalls einen neuen Landtag wählte, sowie Sachsen-Anhalt haben sich der Forderung angeschlossen.

Auch der Milbradt-Entwurf forderte eine Opferrente für Arbeitsfähige, wenngleich jetzt „nur noch“ für ehemalige politische Gefangene [60]. Er entsprach mit dieser Reduzierung dem oben schon zitierten Vaatz-Entwurf.

### **3.6. Die Gegenvorschläge Bayerns und Baden-Württembergs**

Die Gegenvorschläge Bayerns und Baden-Württembergs im Bundesrat weichen vom ostdeutschen Grundgerüst der „Rehabilitierung“ vollständig ab.

Die beständig unterfinanzierte Stiftung nach § 18 Häftlingshilfegesetz [61] und die Heimkehrerstiftung sollen nach den Vorschlägen Baden-Württembergs und Bayerns zusammengelegt und in ihrer Geldausstattung kräftig aufgestockt werden.

## **4. Fazit**

Wir sind ausgegangen, meine Damen und Herren, liebe Haftkameraden, von dem von den CDU-Aktivistinnen immer wieder zitierten Satz, dass Verfolgte der DDR gegenüber NS-Verfolgten nicht Opfer zweiter Klasse sein dürften.

Lassen Sie mich an dieser Stelle beschreiben, was meiner Meinung nach die politische Verfolgung im Sowjetimperium von der rassistischen Verfolgung wie der Verfolgung der Sinti und Roma oder der Judenverfolgung des Dritten Reiches ganz wesentlich unterscheidet.

Der Unterschied liegt gar nicht in den Zuständen in den Lagern in den jeweils vergleichbaren Zeitepochen. Auf den Unterschied kommt auch nicht, wer die Höhe der Leichenberge, die die Diktaturen hinterlassen haben, gegeneinander messen will.

Er ist ganz anders zu finden:

Die Kommunisten wollten alle Untertanen zuerst rot machen, wie auch die Kirche vergangener Jahrhunderte das Volk Israel zuerst taufen wollte. Verfolgt haben beide den, der sich widersetzte.

Willkürlich, also sogar ohne Anlass verfolgt haben Kommunisten darüber hinaus auch Menschen, um andere abzuschrecken und gefügig zu machen.

Die Nationalsozialisten wollten Juden nie braun machen, sondern von vornherein vernichten. Während die NSDAP unter „Ariern“ Millionen von Proselyten machte ( Proselyt von griech. „der Hinzugekommene“, meint den zur neuen Lehre Bekehrten ). Joseph Goebbels, von Hitler am 14. Februar 1926 zum Gauleiter der NSDAP von Berlin-Brandenburg ernannt, war ein Meister der Proselytenmacherei. Binnen weniger Jahre hatte er das einst knallrote Berlin, das 1926 ganze 500 NSDAP-Mitglieder zählte, in eine tiefbraune Stadt umgewandelt.

Weil Kommunisten uns zuerst rot machen wollten, ist die Frage nach der eigenen Verstrickung in das Sowjetsystem eine, die sich immer stellt.

Ich war auch einmal ein Gruppenratsvorsitzender bei den „Jungen Pionieren“.

Für im Dritten Reich rassistisch Verfolgte stellt sich diese Frage nicht. Sie waren – selbst wenn sie sich hätten einbringen wollen - von jeder Verantwortung in diesem System ausgeschlossen.

Liebe Haftkameraden - gerade wir ehemaligen politischen Gefangenen haben jeder einen solchen Berg von Haftjahren auf dem Rücken, der eine etwaige eigene Mitläuferei so gewaltig überragt, dass wir uns vor dieser Tatsache gar nicht fürchten müssen. Gerade wir sollten es endlich auf diesen Punkt bringen.

Zeitgenossen, die nicht in Haft waren, heute aber ihren Lebensunterhalt als Stasi-Aufklärer und Mahner der Jugend verdienen, haben es da um vieles schwerer.

Wer gefährdet schon sein Familieneinkommen ?

Es ist ein grundsätzlicher Webfehler der derzeitigen Entschädigungsgesetzgebung für politisch Verfolgte der DDR, dass sie nach der eigene Verstrickung in das erlittene Unrecht gar nicht erst fragt. Wer von den Bescheinigungen der „Rehabilitierungsgesetze“ ausgeschlossen werden soll, das hatte ich oben schon angeführt, muss als ehemals oder sogar nachmals dunkelroter Sozialist schon gegen die „Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ verstoßen haben [62]. Und das, das hatte ich ebenfalls oben dargelegt, hat auch ein ehemaliger Offizier des Ministeriums für Staatssicherheit nur im nachzuweisenden Einzelfall.

In einem solchen Sack findet man dann immer nur Opfer, 17 Millionen beruflich oder verwaltungsrechtlich Verfolgte und keine Täter.

Der Fehler ist nicht zufällig ins Gewebe geraten. Er ist Ergebnis einer Integration der DDR-Gesellschaft in den Westen, die eben nur Opfer und keine Täter erkennen will.

Mit diesem System ist eine Analogie zu den Regelungen für die Verfolgten des Nationalsozialismus nicht nur schief und in der Diskussion um Entschädigungen fruchtlos.

Sie ist dann auch nicht die Wahrheit vor der Geschichte.

Eben nicht.

Vielen Dank.

geschrieben Lobitzsch, Pfingsten 2005

*B. Walther*

Bodo Walther

## Anmerkungen:

[1] BT - Drucksache 14/3665 vom 27.06.2000

[2] BT - Drucksache 15/932

[3] BR-Drucksache 425/04 vom 25.05.04

[4] Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, Entschädigungsrentengesetz, ERG, vom 22. April 1992, BGBl. I 1992, S. 906, Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Begründung: BT-Drucksache 12/1609

[5] Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz, BEG) vom 18. 9. 1953 BGBl. I S. 1387 idF Artikel 1 des G 25 1, 1/1 vom 29. 6. 1956 BGBl. I S. 559

[6] § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes bestimmt:

(1) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(2) Dem Verfolgten im Sinne des Absatzes 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,

1. weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Missachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat;
2. weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat;
3. weil er einem Verfolgten nahegestanden hat.

(3) Als Verfolgter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch

1. der Hinterbliebene eines Verfolgten, der getötet oder in den Tod getrieben worden oder an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist;
2. der Geschädigte, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen hat, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte;
3. der Geschädigte, der von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen worden ist, weil er irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen verfolgt worden ist;
4. der Geschädigte, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist; als nahe Angehörige gelten der Ehegatte des Verfolgten und die Kinder, solange für sie nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können.

[7] Zu Ernst Röhm eine sehr gute Darstellung, abgerufen am 30.09.2004 unter:  
<http://www.shoa.de/roehmputsch.html>

[8] Das OLG Düsseldorf verweist darauf, dass die politischen Grundvorstellungen der Abweichler innerhalb der NSDAP mindestens genauso menschenverachtend waren, wie die der tatsächlichen Machthaber im Dritten Reich auch. OLG Düsseldorf vom 20.03.1956- 11 U

(Entsch.) 43/55 OLG Frankfurt vom 01.09.1953, 812 W 49/53, zitiert bei: Blessin-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck 1957, zu § 1 BEG, Rz 21 / Für die „Schwarze Front“ Otto Strassers: siehe die ( Entschädigung ablehnenden ) Urteile des OLG München vom 22.02.1952, WEG 60/51, KG v. 01.04.1953, 13 W 3611/52 und vom 18.04.1953, 13 W 4078/52, zitiert ebenda

[9] Es bestimmt das Bundesentschädigungsgesetz in § 6 Abs. I:

„Von der Entschädigung ausgeschlossen ist, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.“

[10] § 45 BEG, der die (Haft-)Entschädigungen an die Überlebenden der Konzentrationslager bestimmte, lautet:

„Die Entschädigung nach § 43 wird als Kapitalentschädigung geleistet. Sie beträgt 150 Deutsche Mark für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung. Zugrunde zu legen sind die Kalendermonate, während deren die Freiheit entzogen war sowie je 30 Tage der Monate, in denen die Freiheit nur zeitweise entzogen war; mehrere Zeiten der Freiheitsentziehung werden zusammengerechnet.“

[11] § 16 BEG lautet:

Als Entschädigung werden geleistet

1. Rente,
2. Abfindung im Falle der Wiederverheiratung,
3. Kapitalentschädigung.

[12] § 29 BEG lautet: Als Entschädigung werden geleistet

1. Heilverfahren,
2. Rente,
3. Kapitalentschädigung,
4. Hausgeld,
5. Umschulungsbeihilfe,
6. Versorgung der Hinterbliebenen

[13] zitiert nach: Constantin Goschler: Wiedergutmachung für NS-Verfolgte:

Einführung und Überblick, in: zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13.09.2004], abgerufen am 30.09.2004 unter: <http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/goschler/index.html>

[14] zitiert nach: ebenda

[15] Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der DDR vom 10. Februar 1950, Gesetzblatt der DDR, 1950, S. 92: Für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (VdN) gemäß § I der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 (GB1. S. 87) zu der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 765) gelten im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes nachstehende Richtlinien:

## § 1

Als VdN werden anerkannt:

1. Personen, die die Beseitigung des Naziregimes aus antifaschistisch-demokratischer

Gesinnung in organisierter Form herbeizuführen versucht haben und deshalb mindestens 6 Monate in Haft waren.

2. Personen, die wegen sonstiger antifaschistischer Handlungen in Haft waren, wenn die Haft mindestens 18 Monate gedauert hat.

3. Personen, die, ohne in Haft gewesen zu sein, in organisierter Form das Naziregime bekämpft haben und deshalb bis zur Befreiung illegal leben mussten und dabei erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder sich während der Gesamtdauer des Naziregimes in illegalem Kampf bewährt haben. Dies gilt auch dann, wenn die illegale Tätigkeit aus Gründen, die eine solche Betätigung ausschlossen, unterbrochen wurde.

4. Personen, die aus antifaschistischer Gesinnung freiwillig in den internationalen Brigaden in Spanien kämpften.

5. Personen, die aus anderen Gründen in einer internationalen Brigade in Spanien gekämpft haben, wenn sie sich nach Beendigung dieser Kämpfe aktiv am Kampf gegen den Faschismus beteiligt und nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.

6. Personen, die sich im Ausland auf Grund ihrer antifaschistischen Einstellung an den Kämpfen ausländischer Widerstandsgruppen gegen die faschistischen Okkupanten beteiligten. Ziffer 5 gilt entsprechend.

7. Personen, die während der Kriegsgefangenschaft deutschen antifaschistisch - demokratischen Kampfgruppen im Ausland angehörten, wenn sie während dieser Zeit aktiv an der Front oder propagandistisch tätig waren und auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch - demokratische Haltung bewahrt haben.

8. Personen, die emigrieren mussten, um sich der Verfolgung zu entziehen, und im Ausland einen organisierten Kampf gegen das Naziregime geführt haben.

9. Personen, die vor 1933 im Kampf gegen das Naziregime oder ähnliche politische Bestrebungen erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder in dieser Zeit aus politischen Beweggründen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

10. Personen, die sich gegen Zwangsmaßnahmen des Naziregimes wandten und deswegen mehr als 18 Monate in Haft waren, sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistischdemokratische Haltung bewahrt haben. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit einer persönlichen Bereicherung verbunden war.

11. Personen, die als Geisel an Stelle ihrer aus politischen Gründen verfolgten Angehörigen in Haft waren (Sippenhaft), sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.

12. Juden, die aus rassistischen Gründen in Haft waren oder die emigrierten oder illegal leben mussten, um der Zwangsdeportierung zu entgehen.

13. Die sogenannten „Mischlinge“ und „Versippten“ im Sinne der Nürnberger Gesetze, die

a) aus rassistischen Gründen in Haft waren,

b) von OT-B oder Zwangsarbeiter-Aktionen betroffen und in besonderen Härtelagern unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht waren. Als Härtelager gelten die Lager der OT-Aktionen B-Haase und Zwangsaktion Mitte.

14. Die ehemaligen „Sternträger“.

15. Die nichtjüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden ehemaliger „Sternträger“, sofern sie sich nicht von ihrem jüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt haben.

16. Die in „privilegierter Ehe“ lebenden Juden, die den Zusatznamen „Israel“ oder „Sarah“ führen mussten oder zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.

17. Zigeuner, die wegen ihrer Abstammung in Haft waren und nach 1945 durch das zuständige Arbeitsamt erfasst wurden und eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.

18. Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen sterilisiert wurden.

[16] Verwiesen sei hier auf § I Nr. 7 der VdN-Richtlinie, der bestimmte:

Als VdN werden anerkannt:

7. Personen, die während der Kriegsgefangenschaft ... propagandistisch tätig waren und auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistischdemokratische Haltung bewahrt haben.

[17] § 42 der Anordnung zur rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949, ZVOBl. I Nr. 89 S. 765

[18] § 4 Bundesentschädigungsgesetz lautet:

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht,

1. wenn der Verfolgte

a) am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;

b) vor dem 31. Dezember 1952 verstorben ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;

c) vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt und diesen nicht erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begründet hat;

d)

e) Vertriebener im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) ist und im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 30. April 1965 genommen hat oder nach diesem Zeitpunkt innerhalb von 6 Monaten nimmt, nachdem er das Gebiet des Staates verlassen hat, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist;

f) als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt; gleichgestellt ist, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und am 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung;

g) im Wege der Familienzusammenführung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, weil er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, ständiger Wartung oder Pflege bedarf oder mindestens 65 Jahre alt ist; § 3 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes findet entsprechende Anwendung;

2. wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und nach dem 31. Dezember 1946 entweder während des Aufenthalts im DP-Lager verstorben ist oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewandert ist oder als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Als Auswanderung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wenn der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig verlegt hat.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt nicht dadurch, dass der deportierte Verfolgte (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) zwangsweise in das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückgeführt worden ist.

(4) Der vertriebene Verfolgte (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e) hat auch dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sich seine Zugehörigkeit zum deutschen Volk darauf gründet, dass er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat; ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

(5) Als Familienzusammenführung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g) gilt die Aufnahme durch den Ehegatten, durch Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad oder durch Stief- oder Pflegekinder, an Kindes Statt Angenommene oder Schwiegerkinder. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

(6) Der durch Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager gelten nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Für Schaden an Grundstücken besteht der Anspruch auf Entschädigung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten, wenn das Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist.

[19] Ohne die drei Stimmen der Sowjetunion - SU, Ukraine und Belorussland - hätte der Teilungsbeschluss der Vereinten Nationen vom 29. November 1947 zur Gründung Israels nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit erhalten. 33 Nationen stimmten dafür, 13 dagegen, und 10 enthielten sich der Stimme.

[20] Es bestimmt das BEG in § 6 Abs. I:  
Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

- 1.
2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;
- 3.
- 4.

[21] Die Anordnung, herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 „Vertrauliche Dienst-sache - VD 26/19/76 -“ hatte zuletzt folgende Fassung:

Unsere sozialistische Gesellschaft und ihr Staat achten und ehren die Männer und Frauen, die Jahrzehnte ihres Lebens dem Kampf gegen Faschismus und Militarismus verschrieben und mit-halfen, den Boden zu bereiten, auf dem wachsen konnte, was in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wird.

Die Verdienste der Kämpfer gegen den Faschismus und die vieljährigen physischen und psy-chischen Drangsale der Verfolgten des Faschismus würdigend, wird in Übereinstimmung mit der Zentralleitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen Demo-kratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten eine Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension nach dieser Anordnung.

## § 2

(I) Als Kämpfer gegen den Faschismus gelten die Träger der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933- 1945“ nach der Verordnung vom 22. Februar 1958 über die Stiftung der „Me-daille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945“ (GBl. I Nr. 16 S. 198) (*abgedruckt unter*

Fußnote 23).

(2) Als Verfolgte des Faschismus gelten die nach § 1 der Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl. S. 92) Anerkannten ( *abgedruckt unter Fußnote 15* ), soweit sie nicht Träger der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945“ sind.

### § 3

(I) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind 1700 M

b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind 1400 M ( § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und b) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. 12. 1988.

*Die monatlichen Ehrenpensionen betragen in der Zeit vom 1. 12. 1976 bis 30. 11. 1985 zu a) 1 200 M und zu b) 1 000 M*

*sowie in der Zeit vom 1.12.1985 bis 31.12.1988 zu a) 1 500 M und zu b) 1 300 M )*

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus 900 M

b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus 800 M

c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus 300 M

d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus 500 M

e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus 300 M.

(3) Zu den Ehrenpensionen gemäß Abs. I wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 200 M gezahlt. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag gelten die Bestimmungen des § 7.

( § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) und Absatz 3 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. 10. 1985.

*Die monatliche Hinterbliebenenpension betrug in der Zeit vom 1.12.1976 bis 30.11.1985 zu a) 750 M, zu b) 650 M, zu c) 200 M, zu d) 400 M und zu e) 250 M.*

*Der monatliche Zuschlag nach Abs. 3 betrug im selben Zeitraum 150 M.)*

### § 4

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die noch nicht das Pensionsalter erreicht haben und nicht invalide sind, erhalten bei einem Körperschaden von mindestens 20 % eine Teilpension. Die Teilpension wird in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens, abgeleitet von den Ehrenpensionen gemäß § 3 Abs. I gewährt.

### § 5

(1) Das Pensionsalter wird von Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres und von Männern mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(2) Für die Feststellung der Invalidität gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung.

### § 6

(1) Als arbeitsunfähig gelten:

- a) die Witwe mit Vollendung des 55. Lebensjahres,
- b) der Witwer mit Vollendung des 60. Lebensjahres,
- c) die Witwe (der Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
- d) die Witwe mit einem Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren.

(2) Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

## § 7

(1) Als anspruchsberechtigte Voll- oder Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus gelten:

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder
- b) die Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, denen vom Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus vor seinem Tode der überwiegende Unterhalt gewährt wurde.

(2) Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbwaisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bis zum Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums oder für die Dauer der Invalidität gezahlt.

(3) Heiratet eine Voll- oder Halbwaise während der Berufsausbildung oder des Studiums, wird die Hinterbliebenenpension bis zum Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums weitergezahlt.

## § 8

(1) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus wird auf die in § 3 Abs. I festgelegte Ehrenpension des Verstorbenen begrenzt.

(2) Übersteigen die Pensionen an Hinterbliebene die im Abs. I genannten Beträge, werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

*( Abs. 1 In der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9.10.1985: Inkrafttreten: 1.12.1985. Bis dahin hatte Absatz I folgenden Wortlaut:*

- (I) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von*
- a) Kämpfern gegen den Faschismus wird auf 1 200 M*
- b) Verfolgten des Faschismus wird auf 1 000 M begrenzt ).*

## § 9

Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Anordnung, wird nur die höhere gezahlt.

## § 10

(1) Der Bescheid über den Anspruch auf Pension nach dieser Anordnung wird von dem für den Wohnort zuständigen Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, erteilt. Die Auszahlung erfolgt durch die gleiche Stelle.

(2) Für Angehörige der bewaffneten Organe und ihre Hinterbliebenen erfolgt die Bescheiderteilung und Auszahlung der Pension nach dieser Anordnung durch die zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe.

## § 11

Die Pensionen nach dieser Anordnung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

## § 12

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

[22] § 97 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik -StGB- vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 ( GBl. I 1975 Nr. 3 Seite 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 ( GBl. I Nr. 10 S. 100), und des Gesetzes über gesellschaftliche Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik -GGG- vom 25. März 1982 ( GBl. I 1982 Nr. 13 Seite 269) lautete:

(1): Wer Nachrichten oder Gegenstände, die geheim zu halten sind, zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik für eine fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter oder für einen Geheimdienst oder für ausländische Organisationen sowie deren Helfer ... zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2): Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3): In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

[23] Anlage zu vorstehender Verordnung ( Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1946“ vom 22. Februar 1958 Gesetzblatt der DDR 1958, Teil I, S. 198), Statut der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1946“

## § 1

Die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933-1945“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden, wenn der Vorgeschlagene als Verfolgter des Naziregimes (VdN) anerkannt ist und eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft:

a) Beteiligung am antifaschistischen Kampf vor 1933 und aktive Widerstandstätigkeit in der Zeit der faschistischen Diktatur;

b) Beteiligung an antifaschistischer Tätigkeit in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wenn die Verurteilung bzw. Inhaftierung auf Grund antifaschistischer Arbeit erfolgte.

c) aktive Teilnahme am Kampf gegen das Naziregime nach 1933, in Verbindung mit bestehenden Gruppen;

d) Zugehörigkeit zu den internationalen Brigaden und Fortsetzung des antifaschistischen Widerstandes nach Beendigung des bewaffneten Freiheitskampfes des spanischen Volkes;

e) bewaffnete Teilnahme an den antifaschistischen Befreiungskämpfen der Völker, die vom Hitlerfaschismus überfallen wurden, sowie aktive politische Arbeit in den jeweiligen nationalen Volksbefreiungsbewegungen;

f) nachweisbar organisierter Kampf gegen die Hitlerdiktatur im Ausland, wenn die Emigration der Betreffenden auf Beschluss der Partei oder Organisation erfolgte, der der Betreffende angehörte.

### § 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese nach 1945 ihre antifaschistische Gesinnung beibehalten haben und für die Stärkung der Arbeiter-und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik eintreten. Sie wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen.

### § 4

(1) Vorschläge für die Auszeichnung mit der Medaille können von dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer In der Deutschen Demokratischen Republik, den zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemacht werden.

(2) Die zur Auszeichnung Vorgeschlagenen werden vom Ministerpräsidenten bestätigt.

### § 5, § 6, § 7

[24] Statistisches Jahrbuch der DDR, 21. Jahrgang, Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1976, Staatsverlag, S. 128

[25] Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG), vom 13. April 1956 Verk. am 26. 4. 1956, GVBl. Berlin (W) S. 388, Neufassung: 21. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 9. 12. 1998, GVBl. Berlin S. 419

[26] § 13 PrVG lautet:

(1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von 305,24 Euro und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von 671,33 Euro, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von 793,52 Euro. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von 305,24 Euro und eine Ausgleichsrente von 671,33 EURO.

(2) Rentenberechtigte Verfolgte, die blind, hochgradig sehbehindert, gehörlos oder hilflos im Sinne des Gesetzes über Pflegeleistungen in der jeweils geltenden Fassung sind, erhalten eine Pflegezulage in Höhe der jeweiligen Sätze des § 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Pflegeleistungen. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes über Pflegeleistungen finden entsprechende Anwendung.

(3) Rentenberechtigte Verfolgte, die die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes über Pflegeleistungen nicht erfüllen, jedoch so hilflos sind, dass sie ohne fremde Hilfe und Pflege nicht bestehen können, erhalten eine Pflegezulage entsprechend der Pflegegeldstufe I des Gesetzes über Pflegeleistungen. Sie wird nicht gewährt, wenn und soweit der Berechtigte eine Pflegezulage oder sonstige Kosten für notwendige Pflege auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhält.

(4) Rentenberechtigte Verfolgte, die sich auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in stationärer Altenpflege befinden, erhalten ein Taschengeld von monatlich 152,88 Euro; § 19 gilt entsprechend.

[27] Anordnung zur rechtlichen Stellung der Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949, ZVOBl. I Nr. 89 S. 765, § 2 Abs. IV der Anordnung wurde nach Einigungsvertrag, Anlage II, Ka-

titel III, Sachgebiet B, Abschnitt I Nr. 1 Recht des Beitrittsgebietes

[28] siehe Fn 4, Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, Entschädigungsrentengesetz, ERG, vom 22. April 1992, BGBl. I 1992, S. 906, Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Begründung: BT-Drucksache 12/1609

[29] § 3 Abs 2 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, Entschädigungsrentengesetz, ERG

[30] § 3 Abs I des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, Entschädigungsrentengesetz, ERG

[31] Es wird bei Vergleichen zwischen den Zahlungen des BEG an (Alt-)Bundesbürger und des Entschädigungsrentengesetz, ERG an (Neu-)Bundesbürger von der Bundesregierung gern eines übersehen: Dass nämlich 80 Prozent der westdeutschen BEG-Zahlungen an individuelle jüdische NS-Verfolgte in den USA und Israel gingen, siehe dazu Fn 14.

[32] Protokolle des Bundestages, 12. Wahlperiode, 83. Sitzung, Freitag, 13. März 1992, Seite 6908 ff.

[33] § 5 Abs I des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet, Entschädigungsrentengesetz, ERG

[34] BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 23.10.2003, B 4 RA 52/02 R

[35] ebenda, BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 23.10.2003, B 4 RA 52/02 R:

" Die ... generell gerechtfertigte Einschätzung der Tätigkeiten des MfS reicht jedoch noch nicht aus, um vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes i.S. des § 5 Abs. 1 ERG ausgehen zu können. In keiner Entscheidung hat das BSG die Auffassung vertreten, ein konkreter Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit könne abstrakt aus dem Inhalt der Amtsgeschäfte hergeleitet werden. Hierbei kann im vorliegenden Fall dahin stehen, ob Grenzfälle denkbar sind, in denen die Ausübung übertragener oder überlassener "SED-Gewalt" durch einen Amtsträger ausnahmsweise den Schluss darauf zulassen kann, dieser habe faktisch notwendig durch die Wahrnehmung der ihm konkret übertragenen Aufgaben zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort gegenüber bestimmten, nicht notwendig namentlich bekannten Personen einen bestimmten Verstoß begangen (Urteil des Senats vom 31. Oktober 2002, B 4 RA 16/01 R, SozR 3-8850 § 5 Nr 7)."

[36] Es bestimmt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in § 3 Abs. II:

Von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling ist ausgeschlossen,

1. wer dem in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,

2.

3.

Es bestimmt das Häftlingshilfegesetz (HHG) in § 2 Abs. I :

I. Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten dem dort herrschenden System erheblich Vorschub geleistet haben,

2.

3.

[37] zitiert nach: Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung, In den Fängen des NKWD, Deutsche Opfer des stalinistischen Terrors in der UdSSR, Dietz, Berlin 1991, S. 16

[38] Codex Iuris Canonici, C.I.C., (Kanon des Kirchenrechts) Cann. 1331, 1354-1357, für die Ostkirche: Corpus canonum ecclesiarum orientalium cann. 1431, 1434, 1420

[39] Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, StrRehaG = Artikel 1 des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. 10. 1992 BGBl. I S. 814)

Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, VwRehaG, vom 23. 6. 1994, BGBl. I S. 1311 ff ),

Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz, BerRehaG vom 23. 6. 1994, BGBl. I S. 1311 ff)

[40] Es sei hier nur am Rande auf die von Rainer Eppelmann (MdB, CDU) geleitete „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ hingewiesen und auf ihre Förderung der „Robert-Havemann-Gesellschaft“. Letztgenannte hat sich dem Andenken Robert Havemanns, des einst aus dem Westberliner Senatsdienst entlassenen Kommunisten und späteren Mitgliedes des ZK der SED verschrieben. Die Robert-Havemann-Gesellschaft hat 1999 mehr an staatlicher Subvention erhalten, als der „Stiftung für ehemalige politische Gefangene“, die Not leidenden ehemaligen Stasi-Häftlingen unbürokratisch helfen will, in jenem Jahr insgesamt überhaupt zur Verfügung stand. Der Rechenschaftsbericht der „Stiftung Aufarbeitung“ für 1997 bis 2001 zählt an ausgeschütteten Geldern für 1999 auf der Seite 91 auf:

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Druckkostenzuschuss für die Publikation „Wunde Punkte - Wendepunkte“ 17.000,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Druckkostenzuschuss zur Monographie: „Unperson Robert Havemann als Verkörperung und Hoffnungsträger einer besseren DDR“ 11.500,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Fortführungsprojekt Matthias-Domaschk-Archiv 183.566,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Fortführungsprojekt 179.169,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Internationales Dokumentations- und Publikationsvorhaben Lexikon der Dissidenten, deutscher Teil" (Fortsetzungsprojekt) 59.000,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Publikationsvorhaben „Frauen in der Opposition der DDR in den 80er Jahren“ 28.000,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Publikationsvorhaben „Die Beziehungen SED-PVAP 1987-89“ (Fortsetzungsprojekt) 22.000,00 DM

Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. Publikationsvorhaben „Die Botschaftsgeschichte. Die DDR-Flüchtlinge in Prag, Herbst 1989“ (Fortsetzungsprojekt; Wechsel im Projektträger) 19.000,00 DM

[41] Es bestimmt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 16 Abs. II:

„Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

Es bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 2 Abs. II:

„Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

Es bestimmt das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in § 4 Abs. II:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

[42] Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 28, N. 1 zu § 2 VwRehaG // Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 45, Nr. 1 zu § 3 BerRehaG

[43] Der Sechste Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR 1999 beklagt auf Seite 10 ( abgerufen unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lstu/dokumente/jahresberichte/11.pdf> ):

„In einem anderen Fall ist eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen worden, in der der Beschwerdeführer u.a. die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des BerRehaG und die Gewährung einer Rente unter Berücksichtigung der durch politische Verfolgung verhinderten Aufstiegschancen zum Professor beantragt hatte. (Beschluss vom 8. September 1999 -1 BvR 706/99)“

[44] Wörtlich heißt es zur Benennung der von Leistungen ausgeschlossenen Personen in einer Begründung der Bundesregierung zu den „SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen“:

*„Die Prüfung der Frage, ob infolge des früheren Verhaltens des Anspruchstellers in der ehemaligen DDR dessen Folgeansprüche ausgeschlossen sind, darf nicht ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in dem untergegangenen Unrechtsstaat erfolgen. 40 Jahre Diktatur bringen es nahezu zwangsläufig mit sich, dass jedenfalls geringfügige Belastungen in einer Vielzahl von Fällen nicht ausbleiben konnten. Anliegen ... ist es daher, ... dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen und ... kollektive politische Fehlvorstellungen ...nicht per se zu „bestrafen“ “*

Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 28, zu § 2 VwRehaG, zu Abs. 2, 3. / Wortgleich: Bundestags-Drucksache 12/4994, Seite 45, zu § 3 BerRehaG 2.

[45] Es bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 1 Abs.VI:

„Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

[46] Der Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam kommt in einem Aufsatz zu dem Ergebnis:

„Vielleicht hätte unter Umständen eine rein moralische Rehabilitierung im Sinne einer verbalen Feststellung rechtsstaatswidrigen Verhaltens oder erlittenen Unrechts ohne finanzielle Folgeansprüche dem mit dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verfolgten Rehabilitierungsgedanken eher entsprochen, als eine für die Betroffenen oft als mühsam, erinnerungsbelastende und im Ergebnis des letztlich häufig erfolglose behördliche Rehabilitierungsentscheidung, die von vielen Klägern als »neuerliche Abspeisung« betrachtet wird.“ ( Klaus Peter Ladner, LKV, Landes- und Kommunalverwaltung, 2003, Seite 61: „SED-Unrechtsbereinigung -eine vorläufige Bilanz" )

[47] Aus einer Pressenotiz des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie in der „Leipziger Volkszeitung“ vom 16. Juni 1999, Seite 11:

„Die Statistiken der Rentenversicherungsträger weisen aus, dass nur rund 60 Prozent derjenigen, bei denen eine beruflicher Verfolgung anerkannt worden ist, mit einer Rentenerhöhung wegen der Verfolgung rechnen können. Bei der Hälfte dieser Gruppe beträgt die monatliche Rentenerhöhung nicht einmal 100 DM. Bei rund 40 Prozent der anerkannten Verfolgten wirkt sich die Anerkennung rentenrechtlich überhaupt nicht aus.“

[48] Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg: „Rehabilitierung“ von SED-Opfern ?, ZRP 1992 // siehe auch: Walther, Die „Opferrente“ - ein Nachruf, VIZ 2003, S. 511 ff.

[49], siehe Fn 1, BT - Drucksache 14/3665 vom 27.06.2000

[50] BVerfGE 100,1 = NJW 1999, 2493, zu § 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG vom 25. 07.1991)

[51] Protokolle des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 112. Sitzung, Seite10644, Berlin, Freitag, den 30. Juni 2000:

*Günter Nooke (CDU/CSU): "Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! ... Eine Orientierung an den Renten für Opfer des Nationalsozialismus - das ist ja die Grundlage für die Forderung der Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft - ist aus unserer Sicht durchaus verständlich. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass es beim Rückblick auf die beiden deutschen Diktaturen im vergangenen Jahrhundert keine Opfer zweiter Klasse geben darf. ... So lange sich die Opfer des SED-Regimes wie politische Opfer zweiter Klasse fühlen müssen, so lange ist nach meiner Auffassung der Rechtsstaat in der Pflicht. Der materielle Wert der Ehrenpension wird die verlorenen Jahre der Haft und die Zeit der intensiven Verfolgung durch die Staatssicherheit der DDR auch diesmal nicht wiederbringen können. Aber eine Ehrenpension kann in sozialer und ökonomischer Hinsicht die fortwirkenden Probleme, unter denen gerade die Opfer der SED-Diktatur zu leiden haben, lindern helfen."*

[52] § 2 Abs.I Nr. 3 des CDU-Entwurfes, BT-Drucksache 14/3665 vom 27.06.2000, lautet:  
Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ... durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 oder § 1 a des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ( Dies sind auch partei- oder FDJ-interne Maßnahmen ! Anm. des Verfassers ), soweit gleichzeitig weitere staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden, belastet wurde, ist Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet im Sinne dieses Gesetzes, soweit die ... Zeit, in der staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen ihn durchgeführt wurden, mehr als zwei Jahre beträgt.

[53] Artikel 1, § 3 Abs. I des Entwurfes, BT-Drucksache 14/3665 vom 27.06.2000, lautete:  
Ehrenpension

Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet erhalten auf Antrag eine Ehrenpension in Höhe von monatlich 1 000 Deutsche Mark. Opfern, die am 3. Oktober 1990 noch nicht ihr 55. Lebensjahr vollendet hatten, wird die Zahlung der Ehrenpension auf 10 Jahre begrenzt.

[54] Protokolle des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 112. Sitzung, Seite10644, Berlin, Freitag, den 30. Juni 2000:

*Petra Pau (PDS): "Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! ... Beide Anträge - der der PDS und der der CDU/CSU - korrespondieren miteinander, gehen aber auch jeweils weiter als der andere....*

*Ich denke, wir sollten diese beiden Anträge in den Ausschüssen gemeinsam prüfen und die zum Teil vorhandenen Fragezeichen in der konkreten Umsetzung gemeinsam auflösen. ....*

...

*Günter Nooke (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte die Zeit nutzen, um unseren Gesetzentwurf noch einmal zu begründen, da es - Frau Pau, Sie müssen das einfach akzeptieren - für viele Opfer schwierig ist, wenn Sie sich als ehemalige Pionierleiterin und Privilegierte des Systems dieses Themas allzu stark annehmen. (Beifall bei der CDU/CSU - Widerspruch bei der PDS) Ich will aber deutlich sagen: Wenn wir in der Sache gemeinsam vorankommen, ist das mit Ihnen auch zu machen. Die Hauptsache ist, dass wir am Ende materiell zugunsten der Opfer etwas erreichen.*

[55] siehe Fn 2, BT-Drucksache 15/932

[56] Nach § 3 Absatz I des Entwurfes sollte eine Opferpension gezahlt werden:

- „1. bei einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung von insgesamt mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren in Höhe von 150 Euro monatlich,
- 2. bei einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung, bei einer bescheinigten Verfolgungszeit oder einer bescheinigten verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung
  - a) von insgesamt mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren in Höhe von 300 Euro monatlich,
  - b) von insgesamt mehr als fünf Jahren bis zu neun Jahren in Höhe von 400 Euro monatlich,
  - c) von insgesamt mehr als neun Jahren in Höhe von 500 Euro monatlich.“

[57] BT-Drucksache 15/1235

[58] § 3 Absatz I des F.D.P.-Entwurfs, BT-Drucksache 15/1235 will eine Rente nur dann,

*„... wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen des Ersten bis Dritten Titels des Zweiten Unterabschnittes (§§ 35 bis 49) des Sozialgesetzbuches VI oder der §§ 4 ff des Beamtenversorgungsgesetzes (Ruhegehalt) erfüllen, unabhängig davon auch mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“*

[59] siehe Fn 3, BR-Drucksache 425/04 vom 25.05.04

[60] § 4 der BR- Drucksache 425/04 vom 25.05.04 lautet:  
Opferpension

(1) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag eine Opferpension bei zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung oder zu Unrecht erlittenem Gewahrsam von

- a) insgesamt mindestens einem Jahr bis zu zwei Jahren in Höhe von 150 Euro monatlich,
- b) von insgesamt mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren in Höhe von 300 Euro monatlich,
- c) von insgesamt mehr als fünf Jahren bis zu neun Jahren in Höhe von 400 Euro monatlich,
- d) von insgesamt mehr als neun Jahren in Höhe von 500 Euro monatlich.

(2) Leistungen werden nach Zuerkennung der Opferpension monatlich im Voraus, rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung, jedoch frühestens ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, gewährt.

(3) Bei der Bewilligung werden die Dauer sämtlicher freiheitsentziehender Maßnahmen zusammengerechnet. Werden nach der Bewilligung der Opferpension weitere Anträge bewilligt, so sind sie auf die bereits bewilligten anzurechnen.

[61] Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz HHG) vom 6. 8. 1955, BGBl. I S. 498

[62] vgl. Fn 41: Es bestimmt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 16 Abs. II:

„Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“

Gleiches bestimmt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 2 Abs. II und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in § 4 Abs. II.